



2/1

Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten (SBKS)

vom 23.12.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen	2
§ 1 Zuschuss bzw. Kostenerstattung	2
§ 2 Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten	3
§ 3 Mindestentfernung	4
§ 4 Schulbezirkswechsel.....	5
§ 5 Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten	5
§ 6 Begleitpersonen.....	5
B. Eigenanteil.....	6
§ 7 Zuschuss bzw. Eigenanteil.....	6
§ 8 Erlass	6
C. Umfang des Zuschusses bzw. der Kostenerstattung	7
§ 9 Rangfolge der Verkehrsmittel.....	7
§ 10 Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle.....	7
§ 11 Zumutbare Wartezeit.....	7
§ 12 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.....	8
§ 13 Einsatz von Schülerfahrzeugen	8
§ 14 Benutzung privater Kraftfahrzeuge.....	8
§ 15 Höchstbeträge.....	9
D. Verfahrensvorschriften	9
§ 16 Vorschriften für Schulkindergärten und Grundschulförderklassen.....	9
§ 17 Erwerb von Schülerfahrausweisen.....	9
§ 18 Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen	10
§ 19 Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen.....	10



§ 20 Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Heilbronn	10
§ 21 Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen	11
§ 22 Ergänzende Richtlinien	11
§ 23 Abweichen von Verfahrensvorschriften	11
§ 24 Prüfungsrecht der Stadt Heilbronn	11
§ 25 Rückforderungsanspruch	11
§ 26 Inkrafttreten	11

A. Zuschuss- bzw. Erstattungsvoraussetzungen

§ 1

Zuschuss bzw. Kostenerstattung

(1) Die Stadt bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Trägern von Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet,
- den Schülern/Schülerinnen und Kindern der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- den Schülern/Schülerinnen mit Wohnort in Heilbronn beim Besuch einer Schule außerhalb von Baden-Württemberg unter den Voraussetzungen des Abs. 5

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten, abzüglich der Eigenanteile. Satz 1 gilt nicht für die Träger von Fachschulen.

(2) Beförderungskosten werden nur für die Kinder in Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und für Schüler/Schülerinnen der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen.

(3) Beförderungskosten werden nicht bezuschusst bzw. nicht erstattet für Schüler/Schülerinnen, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

(4) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweils gültigen Fassung des Meldegesetzes.

(5) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn

- a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg nicht vorhanden ist,
- b) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig ungünstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder



- c) Berufsschüler/Berufsschülerinnen durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden oder
 - d) Schüler/Schülerinnen durch die Schulaufsichtsbehörde den jeweils nächstgelegenen Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsgebiet ist.
- (6) Für Schüler/Schülerinnen der Abendrealschule werden die Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler/Schülerinnen der Abendgymnasien nur während der letzten ein- oder zwei Schuljahre bezuschusst bzw. erstattet. Für die Bezuschussung bzw. Erstattung muss eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen werden.
- (7) Befindet sich eine Schule der entsprechenden Schulart am Wohnort des Schülers / der Schülerin oder liegt eine solche Schule näher zum Wohnort als der gewählte Schulort und ist deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen nicht ausgeschlossen, so werden für den Besuch der weiter entfernten Schule nur die fiktiven Kosten bezuschusst, bzw. erstattet, die beim Besuch der nähergelegenen Schule entstanden wären. Diese Bestimmung der nächstgelegenen Schule gilt nicht, wenn der Schüler / die Schülerin zwischen dem Wohnort und dem Schulort öffentliche Verkehrsmittel nach dem genehmigten Beförderungstarif benutzt.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht, erstattungsfähige Schulfahrten

- (1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen.
- Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb, z. B. Schwimmunterricht) werden unter Berücksichtigung einer Mindestentfernung von 1,5 km zwischen den Unterrichtsstätten erstattet. Für Grundschulen gilt eine Mindestentfernung von 750 m. Hierfür ist vorrangig der ÖPNV zu benutzen.
- (2) Stundenplanmäßiger Unterricht im Sinne des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer bzw. Lehrerinnen und Schüler/ Schülerinnen verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- (3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers bzw. einer Lehrerin stattfindet.
- (4) Nicht bezuschusst bzw. erstattet werden Fahrten zu allen sonstigen Veranstaltungen, insbesondere Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika.
- Zuschuss- bzw. erstattungsfähig sind jedoch die Anfahrt vom Wohnort zum Schulort und die Rückfahrt vom Schulort zum Wohnort, sofern sie innerhalb der üblichen Unterrichtszeiten stattfinden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 werden Schüler/Schülerinnen der 4. Grundschulklassen oder entsprechenden Klassen eines SBBZ die Beförderungskosten zur Jugendverkehrsschule ohne Rücksicht auf die Entfernung nach § 3 Abs. 5 erstattet. Ein Eigenanteil wird in diesen Fällen nicht erhoben.



§ 3 Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrkosten bezuschusst bzw. erstattet

- a) für Kinder in Schulkindergärten, für Schüler/Schülerinnen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Ausnahme der Schüler/Schülerinnen ab Klasse 5 der SBBZ Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchulG)) von oder zur nächstgelegenen öffentlichen Haltestelle ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- b) für Schüler/Schülerinnen der Berufsschulen: ab einer Mindestentfernung von 40 km,
- c) für Schüler/Schülerinnen der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
- d) für Schüler/Schülerinnen der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schüler/ Schülerinnen mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie für Schüler/Schülerinnen der SBBZ Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 SchulG) ab der 5. Klasse: ab einer Mindestentfernung von 3 km.

(2) Die Mindestentfernung nach Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

(3) Für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe b), deren Beschäftigungsort zwischen Wohnung und Schule liegt und die öffentlichen Verkehrsmittel zwischen Wohnung und Schule benützen, werden als notwendige Beförderungskosten nur die Fahrtkosten zwischen Beschäftigungsort und Schulort anerkannt. Für Schüler/ Schülerinnen mit Langzeitunterricht (Blockunterricht) werden die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Beschäftigungsort zusätzlich anteilig pro Schultag bezuschusst bzw. erstattet.

(4) Für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe c) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule für die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Schüler/Schülerinnen mindestens 1,5 km, für die in Abs. d) genannten Schüler/Schülerinnen mindestens 3 km beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch die Stadt Heilbronn.

Sind in einem räumlich getrennten Wohnbezirk Beförderungskosten für Schüler/ Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe d) zu erstatten, so gilt dies für alle Schüler/ Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe d) bis einschließlich Klasse 6 des Wohnbezirks, die dieselbe Schule besuchen, auch wenn der Schulweg kürzer ist als 3 km und eine besondere Gefahr im Sinne von Abs. 5 nicht vorliegt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeverordnung in Verbindung mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2) einen Namen erhalten hat.

(5) Beförderungskosten für Schüler/Schülerinnen nach Abs. 1 Buchstabe b), c) und d) werden unabhängig von der Mindestentfernung bzw. Entfernung Wohnung zur Haltestelle bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die



Gesundheit der Schüler/ Schülerinnen bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt Heilbronn.

§ 4

Schulbezirkswechsel

Beförderungskosten bei einem Schulbezirkswechsel werden nur in den Fällen übernommen, in denen der Wechsel aus pädagogischen Gründen schriftlich festgestellt worden ist.

§ 5

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler/Schülerinnen der SBBZ und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler/ Berufsschülerinnen bezuschusst bzw. erstattet, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird.

(2) Notwendige Beförderungskosten im Sinne des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für die Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts und der Ferien; bei Schülern/Schülerinnen der SBBZ mit Förderungsschwerpunkten Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen; Hören, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung darüber hinaus auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

(3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 6

Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers / einer Schülerin oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleitenden Schüler / Schülerin oder das begleitende Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.

(3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder seelischbehinderte Schüler/Schülerinnen oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag entsprechend dem Grundentgelt Stufe 2 der Entgeltgruppe 1 der Tabelle TVöD/VKA je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schüler/Schülerinnen befördert werden und die Stadt Heilbronn zugestimmt hat. Bei Vergabe der Leistungen gelten die Bestimmungen der Vergabeunterlagen.



B. Eigenanteil

§ 7

Zuschuss bzw. Eigenanteil

(1) Schüler/Schülerinnen, die das landesweite Jugendticket beziehen, erhalten keinen Zuschuss. Dies gilt nicht für Schüler/Schülerinnen

- der Grundschulförderklassen,
- der SBBZ mit Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung,
- der SBBZ mit Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, Sehen und Hören in der Grundschulstufe,
- der Grundschulen, die durch inklusive Beschulung oder Besuch von VKL-Klassen an eine Schule außerhalb ihres eigentlichen Grundschulbezirkes zugewiesen wurden.

(2) Eigenanteile bei Einzelkostenerstattung, Benutzung von Sonderbussen im freigestellten Schülerverkehr und Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs:

Beziehen Schüler/Schülerinnen nicht das landesweite Jugendticket, so entrichten sie zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat (bis 11 Monate/Schuljahr) einen Eigenanteil in Höhe des Preises des landesweiten Jugendtickets. Die in Abs. 1 aufgelisteten Schüler/Schülerinnen sind eigenanteilsfrei.

(3) Der Eigenanteil der Schüler/Schülerinnen nach Abs. 2 wird von der Stadt Heilbronn oder dem Schulträger erhoben oder bei Einzelerstattung in Abzug gebracht.

(4) Die Eigenanteile nach Abs. 2 werden analog der Preisentwicklung des landesweiten Jugendtickets fortgeschrieben. Die Eigenanteile werden nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 Euro gerundet.

§ 8

Erlass

(1) Die Eigenanteile bzw. Kostenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil bzw. dem geringsten Zuschuss, es sei denn es bestehen Ansprüche nach Abs. 2 Satz 2. Dabei ist es unerheblich, in welchem Stadt- oder Landkreis die Kinder die Schule besuchen.

(2) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers/der Schülerin eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen.

Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach dem Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Wohngeldgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

(3) Bei Privatschulen ist ein Erlass des Eigenanteils nur mit Zustimmung der Stadt Heilbronn möglich. Die entsprechenden Anträge sind von der Schule mit einer Stellungnahme gesammelt der Stadt Heilbronn vorzulegen



C. Umfang des Zuschusses bzw. der Kostenerstattung

§ 9

Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem vom Schulträger angemieteten oder schulträgereigenen Fahrzeug zur Beförderung von Schülern/Schülerinnen zum und vom Unterricht nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden. Die Stadt Heilbronn kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 10

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern/Schülerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchstabe b) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die zu Fuß zurückzulegende Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule insgesamt mehr als 3 km beträgt.

(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz. Bei Schülern/Schülerinnen im Sinne von § 3 Abs. 1 c) gilt dies für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 5 Abs. 1, bei Berufsschülern/Berufsschülerinnen und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.



§ 12

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- (1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- (2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und die Stadt Heilbronn den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen genehmigt hat.
- (3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler/Schülerinnen und anderer Personen und um die anteiligen Ausgleichszahlungen nach §14 ff. des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie der sonstigen Einnahmen zu kürzen. Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils von den Erlösen festzulegen.

§ 13

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- (1) Ein Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülern/Schülerinnen vom und zum Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).
- (2) Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge erstattet, wenn die Stadt Heilbronn den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträgern und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Bei der Beförderung von Schülern/Schülerinnen, die keiner Mindestentfernung unterliegen, sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

§ 14

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- (1) Der Schüler / die Schülerin hat vor Beginn der Beförderung bei der Stadt Heilbronn die Genehmigung zur Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges zu beantragen. Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 9) entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn die Stadt Heilbronn die Benutzung vorher genehmigt hat. Abweichend von Satz 2 erhalten körperlich- oder geistigbehinderte Schüler/ Schülerinnen, Kinder in Schulkindergärten oder Grundschüler die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu erstatten wäre.
- (2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Benutzung von Personenkraftwagen 0,30 € und bei Krafträdern 0,20 € erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen kann die Stadt Heilbronn abweichende Kilometersätze gewähren, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.
- (3) Wird ein Antrag auf Genehmigung später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn gestellt, erfolgt eine Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.



§ 15 Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 2.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
- 770,00 € für die übrigen Schüler/Schülerinnen, mit Ausnahme der Schüler/ Schülerinnen der SBBZ

(2) Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler/Schülerinnen eine nähergelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler/Schülerinnen eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

(3) Für Schüler/Schülerinnen der SBBZ gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei Schülern/ Schülerinnen von SBBZ die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann die Stadt Heilbronn den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler / die Schülerin wohnt. Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Begleitpersonen, werden für jede(n) Schüler/Schülerin, der/die am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieses Schülers/dieser Schülerin an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet.

D. Verfahrensvorschriften

§ 16 Vorschriften für Schulkindergärten und Grundschulförderklassen

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen.

§ 17 Erwerb von Schülerfahrausweisen

(1) Der Erwerb des landesweiten Jugendtickets erfolgt für Schüler/Schülerinnen beim zuständigen ABO-Center.

(2) Einzelne Schülermonatskarten können auf den üblichen Vertriebswegen bei allen Verkaufsstellen des HNV erworben werden.

(3) Einzelfahrscheine, Mehrfahrkarten, Wochenkarten o.ä. werden nur erstattet, wenn sie preisgünstiger sind als Schülermonatskarten.



§ 18

Kostenerstattung aufgrund von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger ersetzt den Schülern/Schülerinnen bzw. den Eltern auf Antrag die nachgewiesenen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile, soweit

- a) Schüler/Schülerinnen Einzelfahrscheine, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o.ä. lösen und diese billiger sind als Schülermonatskarten (§ 17),
- b) die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 14).

(2) Der Schulträger ersetzt den Eltern auf Antrag die bereits bezahlten Eigenanteile oder Kostenanteile für das dritte und jedes weitere Kind, soweit nachgewiesen wird, dass für die zwei Kinder mit dem höchsten Eigenanteil die Zahlung erfolgte.

(3) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird. Anträge können auch nach Ablauf des 1. Schulhalb-jahres zum 1. März gestellt werden. Dem Antrag nach Abs. 1 a) und Abs. 2 müssen die Originalfahrkarten, bei Jahreskarten eine Kopie der Originalfahrkarten sowie der entsprechenden Kontoauszüge oder bei Besitz elektronischer Karten bei Einzelfahrten die Abrechnungen (Fahrtennachweise) des Verkehrsverbundes und eine Bestätigung der Schule beigefügt sein. Der Schulträger hat den Antrag zu prüfen, die Richtigkeit zu bestätigen und den Erstattungsbetrag auszuzahlen, soweit die Auszahlungen nicht direkt durch die Stadt Heilbronn erfolgen.

§ 19

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

(1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und der Stadt Heilbronn unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Werden die Anträge später als 3 Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit ab Eingang des Antrages.

(2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht im beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an die Stadt Heilbronn zurückzuzahlen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 20

Abrechnung zwischen Schulträgern und der Stadt Heilbronn

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. März und 31. Oktober die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn der Schulträger die Erstattung spätestens bis zum 1. Dezember (Ausschlussfrist) des Jahres beantragt, in dem das Schuljahr endet.



§ 21

Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Die Stadt Heilbronn erstattet die Beförderungskosten, soweit nicht anders geregelt, anstelle der Schulträger unmittelbar an die Verkehrsunternehmen oder anderen Zusammenschlüsse.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Die Stadt Heilbronn kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23

Abweichen von Verfahrensvorschriften

Soweit die Stadt Heilbronn vorher zugestimmt hat, kann zur Abwicklung von Modellversuchen hinsichtlich des Genehmigungs- und Abrechnungsverfahrens von den Verfahrensvorschriften (§§ 16-21) abgewichen werden.

§ 24

Prüfungsrecht der Stadt Heilbronn

Die Stadt Heilbronn ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 25

Rückforderungsanspruch

Rückforderungsansprüche der Stadt Heilbronn richten sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 25.07.2013 außer Kraft.